Bundesrat — 1 — **Drucksache** 224/6/85

03.07.85

Antrag

des Landes Hessen

zur

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung - BPflV)

TOP 35 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13 Abs. 3 Nr. 3

In § 13 Abs. 3 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. die Kosten der ambulanten Leistungen des Krankenhauses; für Institutsambulanzen einschließlich Notfallambulanzen werden Kosten in Höhe der Erlöse abgezogen,".

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

224/6/85

Begründung:

Bekanntlich sind die o.a. Bereiche der Ambulanzen der Krankenhäuser fast durchweg stark defizitär. Auf Grund der Gegebenheiten können die Krankenhäuser vor allem in den Notfallambulanzen keine Kostendeckung erreichen. Sowohl Ärzte als auch Kostenträgerverbände erwarten und verlangen die Aufrechterhaltung der Notfallambulanzen der Krankenhäuser, sind andererseits aber aus verschiedenen Gründen nicht bereit, die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. Der belastete Dritte in diesem Streit sind regelmäßig die Krankenhausträger, welche wegen des im übrigen Krankenhausbereich geltenden Selbstkostendeckungsgrundsatzes gezwungen sind, die Notfallambulanzen mit erheblichen Eigenmitteln zu subventionieren. Der Weg der Wahl aus diesem Dilemma ist die Erlösabzugsmethode. Damit würde ein alter unfruchtbarer Streit endlich beendet werden können.

Auch für die Psychiatrieambulanzen wäre diese Regelung von außerordentlicher Bedeutung und könnte einen wesentlichen Beitrag zur immer noch bestehenden Diskriminierung seelisch Kranker in unserer Gesellschaft leisten.

Unangemessener Aufwand in den o.a. Ambulanzbereichen wäre deshalb nicht zu befürchten, weil auch für sie selbstverständlich der Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung gilt und jederzeit überprüfbar wäre.